

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Fünfte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

**Fünfte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Montag den 22. Juni

vormittags 10 Uhr.

Anwesend sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der beiden Beurlaubten Dr. Heinze und D. Basser mann. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Trauß und Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf neuer Eingaben an und zwar die Bitte des evang. Kirchengemeinderats Pforzheim „um eine besondere Vertretung der evang. Stadtgemeinde auf der Generalsynode betr.“

Die Eingabe wird dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Zur Verhandlung kommt nun der im Anhang Nr. 4 abgedruckte Gesetzentwurf „die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Jan. 1870, bezw. vom 22. Aug. 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.“

Der Abgeordnete Schellenberg erstattet hierüber namens des Ausschusses Bericht und beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen mit folgenden Abänderungen:

1. „Das Wörtlein zugleich zu streichen in dem Satze: Wenn dieser nicht zugleich der künftige Wohnsitz ist“.
2. „Der Satz: Wenn aus dringenden Gründen u. folle logischer so gefaßt werden: Wenn die gebotene feierliche Ver-

kündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was aber nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muß der Vollzug der Trauung im Gottesdienste nachträglich verkündigt werden.“

Der Abgeordnete Stadtpfarrer Schmidt stellt den Antrag: Im ersten Satz des ersten Artikels zu setzen statt: an „dem Orte der kirchlichen Trauung“ — „an dem Wohnort der Brautleute.“

Er begründet diesen Antrag in folgender Weise:

Verehrte Herren! Ich thue es ungern, daß ich die Verhandlung etwas aufhalte und meinen Antrag, der in der Kommission in der Minderheit geblieben ist, hier einbringe, aber es scheint mir Pflicht, die Bedenken, die ich gegen den Antrag der Kommission habe, nicht zu verschweigen. Ich beantrage nämlich, daß im 1. Satze des vorgeschlagenen Artikels: „Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste an dem Orte der kirchlichen Trauung, und wenn dieser nicht zugleich der künftige Wohnort der Gekrauten ist, auch an letzterem, vorgehen“, nur die Worte geändert werden: statt „an dem Orte der kirchlichen Trauung“ soll es heißen „am Wohnorte der Brautleute“, wie bereits im Berichte erwähnt ist. Vor 20 Jahren habe ich schon mitgewirkt bei der Genehmigung dieses Gesetzes, das jetzt einige Abänderung erleiden soll. Damals war mir der Ausdruck „am Orte der kirchlichen Trauung“ nicht bedenklich. Nach den damaligen Verhältnissen mußte man darunter verstehen den Ort, der im allgemeinen der Heimat des Brautpaares oder eines der Brautleute entsprach. Mittlerweile sind, wie Sie wissen, ganz andere Verhältnisse eingetreten, die Begründung des Oberkirchenrats zu unserer Gesetzesvorlage giebt darüber hinreichend Aufschluß. Es kommt vor, daß in größeren Städten eine Menge Trauungen von Personen vorzunehmen ist, die in keiner Weise mit der Stadt in Verbindung stehen, die nur zu dem Zweck der Trauung in die Stadt kommen. Ich meinerseits habe im Jahre ungefähr 30 solcher Trauungen vorzunehmen, meine Kollegen ohne Zweifel

auch viele. Bisher haben wir die Verkündigung dieser Trauungen im öffentlichen Gottesdienst unterlassen und zwar nicht mit dem Bewußtsein einer Gesetzesübertretung. Wir haben geglaubt, daß unter dem Ort, der hier für die Proklamation genannt wird, derjenige zu verstehen sei, an welchem die kirchliche Trauung vorgenommen werden sollte, wo man zuständig zur Bornahme der Trauung ist, daß aber an einem solchen Orte, wo die Brautleute ganz fremd sind, eine Verkündigung der vorgenommenen Trauung keinen rechten Sinn und Zweck hat. Erst bei der Beschäftigung mit dieser Vorlage ist es mir zum Bewußtsein gekommen, daß wir mit dem Wortlaute des Gesetzes in Konflikt gekommen sind, daß wir einen Fehler gemacht haben und selbstverständlich, wenn dieser Wortlaut bestehen bleibt, werden wir in Zukunft die kirchliche Verkündigung auch dieser Trauungen in unserm Gottesdienst vorzunehmen haben. Immerhin würde ich aber diese Verkündigung für eine zwecklose und unpassende halten, denn was soll diese Verkündigung? Sie soll der Gemeinde mitteilen, daß eines oder zwei ihrer Mitglieder in den Ehestand treten wollen und die Gemeindeglieder ermahnen, diesen wichtigen Akt mit ihrem Segenswunsche und ihrer Fürbitte zu begleiten. Die Gemeinde, die ein Interesse an dieser Verkündigung hat, ist doch offenbar nur diejenige, zu der die Brautleute oder ein Teil von ihnen gehören, allenfalls auch diejenige Gemeinde, welche der neue Wohnort der Brautleute ist. Die hiesige Gemeinde, die bloß zum Zwecke der Trauung von den Brautleuten aufgesucht worden ist, hat in der That kein Interesse an dieser Verkündigung. Das Interesse, welches man bei einer Gemeinde für diese Verkündigung in Anspruch nimmt, kann doch nicht darauf beruhen, daß der Geistliche der Gemeinde die Trauung vorgenommen hat, oder darauf, daß diese in der Kirche der Gemeinde vorgenommen worden ist, es kann einzig und allein darauf beruhen, daß es eines ihrer Glieder ist, um den es sich bei diesem Akte handelt. In diesem Sinne glaube ich, daß mein Vorschlag, daß die kirchliche Verkündigung der Trauung am Wohnort der Brautleute stattfinden soll, der

sachgemäßere ist. Es wird nun freilich eingewendet, daß der „Wohnort der Brautleute“ ein etwas unbestimmter Ausdruck ist, und daß es Fälle geben kann, wo man nicht recht weiß, wo dieser Wohnort zu suchen ist. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß auf der zweiten Seite in der Begründung eine Verordnung zitiert ist, in deren § 4 es heißt: „Die Trauung, welche erst nach der bürgerlichen Eheschließung vorgenommen werden darf, hat in der Regel der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut oder des neuen Wohnortes der Brautleute zu vollziehen.“ Wer der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, ist nicht klarer, als wo ihr Wohnort ist, in 99 von 100 Fällen freilich ist beides nicht zweifelhaft. Es kann ja vorkommen, daß eine Braut, nachdem sie hier im Dienste war, 6 Wochen vor der Hochzeit zu ihren Eltern geht, um ihre Aussteuer zu machen, wodurch ihr Wohnort zweifelhaft wird. In solchen Fällen muß man die Sache so gut machen, als man kann, aber es darf doch ein solcher selten vorkommender Fall nicht hindern, richtige, sachgemäße Bestimmungen zu treffen. — Es wird ferner eingewendet, und ist auch im Bericht erwähnt worden, die Gemeinde habe ein Recht darauf, die in ihr vollzogenen kirchlichen Handlungen, also auch diese Trauungen, verkündigen zu hören. Ich muß da meinen Zweifel aussprechen, ob die Gemeinde wünscht, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Wir haben hier die in der Gemeinde vollzogenen Taufen und Beerdigungen niemals verkündet und niemand verlangt danach; die Proklamation aber hat doch einen ganz anderen Sinn, als den der einfachen Mitteilung. Aber auch an letzterer hat die Gemeinde nur Interesse, wenn es ihre Glieder betrifft. Nach altem kirchlichem Recht gehören freilich Trauung und Verkündigung unmittelbar zusammen, aber nur deswegen weil die Trauung und der zuständige Ort der Trauung zusammen gehören. Es ist nicht jeder Pfarrer in der Landeskirche zuständig für alle möglichen Kasualhandlungen. An dem Ort, dessen Pfarrer für die Trauung zuständig ist, soll die Verkündigung stattfinden. Der Pfarrer von Karlsruhe, der Brautleute von Eggenstein traut, kann es kirchenrechtlich nur dann thun, wenn

er vom Pfarrer von Eggenstein dazu delegiert ist, er wird aber nur für die Trauung delegiert, nicht aber auch für die Verkündigung.

Ich möchte also nur meinen Antrag zur Erwägung und wenn Sie können, zur Annahme in der Ueberzeugung empfehlen, daß er eine Verbesserung des Gesetzes wäre.

Da ich am Worte bin, so möchte ich, anknüpfend an das zuletzt Gesagte, einen Wunsch an den Oberkirchenrat zur Erwägung geben, der auch schon im Bericht erwähnt ist und für den der Herr Vertreter des Kirchenregiments sich entgegenkommend geäußert hat. Es ist nämlich der: Es möchte in der diesem Gesetz mitzugebenden Verordnung, welche das Einzelne regelt, nicht der § 4 der früher geltigen Verordnung wiederholt werden, in dem es heißt: „Wünschen die Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden“ — also von einem Pfarrer, der nicht Pfarrer des Bräutigams oder der Braut oder des neuen Wohnsitzes der Brautleute ist — „so soll dies nicht ohne Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer geschehen“. Vielmehr soll dafür gesagt werden: „so soll dieses nur auf Grund des Entlassungsscheins eines der zuständigen Geistlichen geschehen“. Dieses halte ich für außerordentlich wichtig. Wir sind bemüht, gerade in diesen Tagen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, das Bewußtsein des Zusammenhangs der einzelnen Glieder der Gemeinde untereinander möglichst zu stärken. Das geschieht aber nicht, wenn ganz beliebig ein Paar aus irgend einer Gemeinde seine Trauung, ohne sie mitzuteilen, einfach bei einem auswärtigen Pfarrer vornehmen kann. Es ist das nach meiner Meinung eine Unordnung. Kirchenrechtlich sollte es nicht gestattet sein. Es wird ganz allgemein zugegeben werden, daß wenn ein Pfarrer bei dem Glied einer andern Gemeinde eine Taufe vornehmen will oder soll, er das nur darf auf einen Entlassschein, oder mit Genehmigung des zuständigen Pfarrers. So wünschen wir es auch für die Trauung. Wir haben in unserer neuen Seelsorgeordnung

für Karlsruhe diese Bestimmung gegenüber Mühlburg, unserer Nachbargemeinde, die zugleich der politischen Gemeinde Karlsruhe angehört, getroffen. Darnach dürfen Trauungen von Mühlburger Leuten, die in unserer Stadtkirche vorgenommen werden sollen, nur auf einen Entlassschein des Mühlburger Pfarrers vorgenommen werden. Ich meine nun, das sollte verallgemeinert werden und die entsprechende Bestimmung für die ganze Landeskirche gegeben werden. Allein, wie gesagt, die Synode hat nicht darüber zu verfügen. Es müßte das in der Verordnung, die der Oberkirchenrat zu geben hat, stehen, und ich kann nur einen dahin gehenden Wunsch dem Oberkirchenrat aussprechen.

Erwähnen will ich noch, daß vor 20 Jahren bei der ersten Beratung dieses Gesetzes der damalige Synodale Schellenberg von Mannheim den Antrag gestellt hat, es möchte in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden: Wenn der Pfarrer einer Gemeinde, in der kein bürgerliches Aufgebot stattfindet, die Trauung vornehmen soll, so soll er sie nur auf einen Entlassschein des zuständigen Pfarrers vornehmen dürfen. Das ist ungefähr, was ich wünsche.

Damals wurde dieser Antrag abgelehnt, ich kann mich nicht mehr erinnern, aus welchen Gründen, sie sind auch im Protokoll der Generalsynode von 1871 nicht näher angegeben. Mir scheint aber jener Antrag seine volle Berechtigung zu haben, und wenn wir ihn jetzt nach der ganzen Anlage des Gesetzes nicht als Abänderungsantrag wiederholen können, dürfte es doch zweckmäßig sein, den Oberkirchenrat für die zu erlassende Verordnung darauf aufmerksam zu machen. Es wird freilich dagegen eingewendet, daß in Fällen, wo ein Entlassschein verlangt und nicht beigebracht wird, möglicherweise die kirchliche Trauung ganz unterbleiben könnte. Dies glaube ich durchaus nicht. Die Paare, um die es sich handelt, sind fast ausnahmslos aus Landgemeinden; da ist das Bewußtsein, daß eine kirchliche Trauung nötig ist, noch so fest, daß aus solchen Gründen wenigstens niemals eine Trauung wird unterlassen werden. In den meisten Fällen kommen

auch die Paare einen Tag vorher zur Anmeldung der Trauung an, und man kann sie noch beauftragen, oder den Pfarrer des betreffenden Orts schriftlich ersuchen, er möge den Entlaßschein ausstellen. Ich bemerke hierbei, daß unter Entlaßschein keineswegs verstanden ist eine Bescheinigung über vorausgegangene Proklamation oder Verkündigung, aber ich wünsche, daß der zuständige Pfarrer den anderen delegiere, daß er als sein Stellvertreter die Trauung vornimmt. Unter den hunderten von Fällen, die mir hier schon vorgekommen sind von Trauungen auswärtiger Paare, ist es vielleicht zwei- oder dreimal vorgekommen, daß die Leute erst am Tag der Trauung selbst erschienen sind. Da wäre nun freilich die Einholung eines Entlaßscheins nicht mehr möglich, aber wir haben ja den Telegraphen zur Verfügung in den meisten Fällen, und wo der nicht hinwirken kann, hielte ich selbst das, wenn einmal ein solches Paar zurückgewiesen werden muß und ihm gesagt wird: Ihr müßt eure Trauung später nachholen, nicht für so schlimm, als wenn für alle diese Paare die kirchliche Ordnung ganz und gar hintangesezt wird.

Weil es auch wunderliche Pfarrer giebt — ich darf mich anlehnen an einen Saß von Hebel, der sagt, es giebt in allen Ständen wunderliche Leute, darum auch im ehrenwerten Stand der Pfarrer, — deshalb ist es vielleicht gut, wenn mein Wunsch bei dem Oberkirchenrat Billigung findet, auszusprechen, daß dieser Entlaßschein nicht verweigert werden darf, und daß er unentgeltlich auszustellen ist.

Das also mein Wunsch an die Kirchenregierung. Meinen Antrag von vorhin habe ich begründet und erlaube mir, ihn nochmals Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Prälat Doll: Ich möchte zunächst im Namen der Kirchenregierung, verehrte Herren, erklären, daß dieselbe mit den Änderungsvorschlägen, wie sie von der Kommission gemacht worden sind, einverstanden ist.

Sie erlauben mir dann mit kurzen Worten die ganze Entstehung der Gesetzesveränderung Ihnen mitzuteilen. Es war ursprünglich gar nicht die Absicht, am Gesetz etwas zu ver-



ändern, sondern es war nur die Absicht, die Verordnung zu ändern und erst, als wir daran gingen, die Verordnung zu ändern, und in diese die Proklamation im Wohnort einzufügen, hat es sich herausgestellt, daß das gesetzlich nicht statthaft ist, weil im Gesetz der Wohnort nicht steht, man folglich, wenn man die Verordnung ändern und den Wohnort hineinfügen will, auch das Gesetz ändern muß.

Das gab die Veranlassung zu einer Gesetzesänderung.

Ich gehe nun ein auf den Vorschlag des Abgeordneten Schmidt, und zugleich auf den Wunsch, den er uns mitgeteilt hat.

Ich von meinem Standpunkt aus, und nach meiner Kenntnis der Verhältnisse, kann Ihnen nicht empfehlen, den Antrag, den der Abgeordnete Schmidt gestellt hat, anzunehmen, und zwar aus dem Grund, weil die allgemeine Äußerung, daß die Proklamation am Wohnort stattzufinden habe, eine nicht faßbare Ausdrucksweise ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie es mit der staatlichen Verkündigung einer bevorstehenden Eheschließung sich verhält. In der staatlichen Vorschrift, dem Gesetz von 1875, sind 3 Möglichkeiten vorgesehen:

1. Es ist das Aufgebot bekannt zu machen in den Gemeinden, wo die Verlobten ihren Wohnsitz haben. So weit ich juristische Kenntnisse darüber habe, versteht man unter Wohnsitz den Ort, wo sie sich aufhalten, und einen bestimmten Zweck des Aufenthalts haben, wo sie mit Körper und animus sich befinden.
2. Wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes hat, ist das Aufgebot vorzunehmen in der Gemeinde des jetzigen Aufenthaltsorts, und
3. wenn einer seinen Wohnsitz in den letzten 6 Monaten gewechselt hat, in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Das sind greifbare Dinge, an die kann die Standesbeamtung sich halten, und kann sagen: Da und da muß der Anschlag stattfinden.

Wenn Sie aber nur Wohnort sagen, ist das nicht greifbar,

wie ich schon bemerkte. Was ist Wohnort, wenn jemand in den letzten 6 Monaten seinen Wohnsitz gewechselt hat? Ist dann der Ort, wohin der Betreffende vor kurzer Zeit erst gezogen ist, sein Wohnort, oder ist es der, wo er bisher gewesen ist? Oder was ist Wohnort, wenn jemand zum Besuch sich irgendwo befindet? Ist es der Ort, wo die Eltern der Braut sich befinden oder ist es der, wo die Eltern des Bräutigams sich befinden? Oder ist es der Besuchsort? Greifbar sind nach meinem Dafürhalten nur zwei Orte: Der, wo getraut wird, das weiß man, und der Ort, wo die Getrauten hinkommen. Das kann man sie fragen. Der letztere Ort, wo sie hinkommen, wird allerdings in weitaus den meisten Fällen derselbe sein, wo sie früher waren; es wird also dieser Ort, wo sie hinkommen nach der Trauung zusammenfallen mit dem, was der Abgeordnete Schmidt im Sinn hat, wenn er im Wohnort die Proklamation möchte stattfinden lassen.

Den Wunsch des Abgeordneten Schmidt an den Oberkirchenrat betreffend, gebe ich zu, daß es zweckmäßig ist, wenn in der Verordnung in irgend einer Weise ausgesprochen wird, es soll der Geistliche, der eigentlich das Recht der Trauung habe, demjenigen, der die Trauung nur zufällig vornimmt, dazu eine Mitteilung machen, wenn auch nicht eine völlige Ermächtigung, doch einen Entlassschein ausstellen.

Ich gebe das zu, darf aber gestehen, daß bei der Behandlung einer Änderung der Verordnung ich mir die Frage wiederholt vorgelegt habe, wie das formuliert werden kann, und daß ich wiederholt nicht zu einer genauen Entscheidung über eine richtige Fassung kommen konnte aus den eben angegebenen Gründen, weil die Frage, wer der berechtigte Geistliche ist, auch eine flüssige ist. Ich mache aufmerksam auf das, was ich vorhin gesagt habe, ob der berechtigte Geistliche nicht derjenige auch ist, an dem Ort, an dem man sich 6 Monate oder die letzten 14 Tage aufgehalten hat und geistliche Seelsorge in Anspruch genommen hat. So oft man in solchen Dingen auf die Kasuistik eingehen will, stellen sich so viele Fälle vor Augen, daß es verordnungsmäßig gar nicht möglich

ist, diese Kasuistik zu fixieren. Ich kann nur sagen: wir werden uns nochmals gründlich überlegen, wie wir in diesem Punkt entgegenkommen können. Ob es gerade so möglich ist, wie es der Abgeordnete Schmidt gesagt hat, bin ich nicht im Stande, jetzt schon zu versichern.

Den Bezug von kirchlichen Tausen und Beerdigungen als Beispiele, daß man dafür auch notwendig die Erlaubnis des betreffenden Geistlichen haben müsse, oder daß man die auch nicht öffentlich verkündigt, möchte ich als nicht zutreffend bezeichnen. Man pflegt eben die Tausen und Beerdigungen nicht auswärts zu halten: Die Tausen nicht, weil man die Kinder nicht hinausbringen kann, die Beerdigungen nicht, weil der Transport der Leichen eine kostspielige Sache ist. Es finden also in den meisten Fällen diese Handlungen an dem Ort statt, wo die Geburt oder der Tod selbst eingetreten ist, und einer Verkündigung dieser Dinge bedarf es aus dem Grund nicht, weil sie nicht herkömmlich war.

31

Den Standpunkt möchte ich aber noch einmal geltend machen: Es ist herkömmlich, daß mit der Trauung auch die Verkündigung der Trauung stattfindet, da wo die Trauung geschieht. Es kann dies nicht immer notwendig sein, aber ich sage: wenn auch vielleicht  $\frac{9}{10}$  der Kirchenbesucher kein Interesse daran hat, so scheint mir doch beides so unbedingt zusammenzugehören, daß ich glaube, man sollte an dem Vorschlag festhalten, auch am Ort der Trauung die Verkündigung vorzunehmen, nicht bloß an dem künftigen Wohnort.

Der Abgeordnete Grether unterstützt den Antrag des Ausschusses. Er findet die auswärtigen Trauungen, die in der Schweiz sehr häufig vorkommen, zwar nicht so gefährlich und verwerflich, wie man sie darstellen wollte, da auch manchmal triftige Gründe dafür vorhanden sind, aber er möchte doch auch die kirchliche Ordnung möglichst aufrecht erhalten.

Der Abgeordnete Bechtel wäre gerne gegen die Unsitte auswärtiger Trauungen noch schärfer vorgegangen als der Oberkirchenrat und der Ausschuß. In seinem Bezirke kämen solche sehr häufig vor und er kenne aus Erfahrung die viel-

fach unlautern und unzutreffenden Gründe für dieselben, wie die ärgerlichen und das kirchliche Bewußtsein und die kirchliche Ordnung schwächenden Folgen derselben. Er hätte gewünscht, daß man in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen hätte, wornach ohne Entlassungsschein des Ortspfarrers eine auswärtige Trauung nicht vorgenommen werden dürfe. Er fürchte nicht, daß in seinem Bezirke dies zu einer Unterlassung der kirchlichen Trauung führe. Es würde aber so jener Unsitte besser als durch die vorgeschlagene Fassung entgegengearbeitet werden. Einen besonderen Antrag aber wolle er nicht stellen.

Abgeordneter Dr. Wielandt stellt folgenden Unterantrag zum Antrage Schmidt: statt „am Wohnort der Brautleute“ zu setzen: „am Wohnsitz eines jeden der beiden Brautleute.“

Sein Antrag decke sich sächlich mit dem Schmidt'schen und wenn er auch juristischen Bedenken unterliegen könnte, so scheine er am besten geeignet, die Tendenz des Gesetzes zu fördern.

Der Abgeordnete Schmidt erkennt in dem gemachten Vorschlag eine Verbesserung seines eigenen und stimmt demselben zu.

Dr. Kiefer ist für den Antrag Schmidt-Wielandt und zwar im Interesse der kirchlichen Ordnung, die gegenwärtig nötiger als je ins Auge zu fassen sei.

Der Abgeordnete Guth stellt den Erfahrungen Bechtels seine eigenen gegenüber und meint, man dürfe die kirchliche Trauung nicht allzu sehr erschweren, wenn man nicht da und dort die Unterlassung derselben verschulden wolle.

Prälat D. Doll macht darauf aufmerksam, daß durch den Antrag Schmidt-Wielandt ein neues Moment in das Gesetz Aufnahme finde. Bisher war die Proklamation verlangt für den künftigen Wohnort der Brautleute, der vom Geistlichen leicht zu erfragen war. Jetzt soll die Verkündigung am bisherigen Wohnsitz der Brautleute erfolgen, den der Staatsbeamte leicht, der Pfarrer aber öfters nur schwer oder unsicher erkunden kann. Wenn die Generalsynode sich für den gedachten Antrag entschließe, so werde dem Oberkirchenrat nichts anderes übrig bleiben, als darnach zu verfahren, er wolle aber nicht

unterlassen, auf die erwachsenden Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, aufmerksam zu machen.

Der Abgeordnete Grether will richtig verstanden werden. Er habe nicht der Unordnung das Wort reden wollen, stimme auch für den Antrag der Kommission, in zweiter Linie für den Antrag Schmidt-Wielandt. Seine früheren Äußerungen hätten sich gegen die Behauptung gerichtet, daß die auswärtigen Trauungen stets als eine Unsitte oder eine Folge eines bösen Gewissens anzusehen seien.

Abgeordneter Lauer findet die Forderung von Entlassschein bedenklich. Er wünsche, daß die Regelung dieser Angelegenheit möglichst wenig der Verordnung des Oberkirchenrats überlassen, sondern vollständig durch Gesetz geschehen solle. Ein freundliches Verhältnis zwischen dem Standesbeamten und Geistlichen thue das Beste.

Der Abgeordnete D. Zittel ist für den Antrag Schmidt-Wielandt, der sich vom Kommissionsantrag wesentlich dadurch unterscheidet, daß die Proklamation da erfolgen soll, wo die Brautleute bekannt und nicht, wo sie möglicherweise ganz unbekannt sind und wo sie darum gar keinen Zweck habe. Übrigens lasse der Schlußsatz unseres Paragraphen immerhin die Möglichkeit zu, daß ein Pfarrer auch ohne kirchlichen Entlassschein traue, weshalb er wünschen müsse, daß den Geistlichen eingeschärft werde, wo immer möglich, nicht ohne solchen Schein zu trauen und darum nachdrücklich ihn zu verlangen.

Der Präsident erteilt nun dem Berichterstatter Schellenberg noch das Schlußwort, der nochmals die Vorschläge des Ausschusses empfiehlt.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und zwar zu Art. I. zunächst über den Antrag Schmidt-Wielandt: statt „an dem Orte der kirchlichen Trauung“ zu setzen: „an dem Orte des Wohnsitzes eines jeden der beiden Brautleute.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Ebenso wird der Antrag der Kommission zu Art. I. angenommen: „In dem Satze: wenn dieser nicht zugleich der

künftige Wohnort ist" das Wörtlein „zugleich“ zu streichen.

Gleiche Annahme endlich findet zu Art. I. der Antrag der Kommission: Statt des Satzes

„Wo aus dringenden Gründen die gebotene feierliche Verkündigung“ zc. zu setzen: „Wenn die gebotene feierliche Verkündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was aber nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muß der Vollzug der Trauung im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündet werden.“

Zu Artikel II. beantragt die Kommission: statt des Citats (§ 87 des Staatsgesetzes vom 21. Dez. 1869) zu setzen:

(„Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, § 67“).

Die Synode stimmt zu und nimmt darauf das ganze Gesetz in folgender Fassung an:

#### Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870, bezw. vom 22. August 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr., wird abgeändert wie folgt:

#### § 1.

Art. I. Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienst an dem Ort des Wohnsitzes eines jeden der beiden Brautleute und wenn dieser nicht der künftige Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vorangehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welcher das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wenn die gebotene feierliche Verkündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was aber nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muß der Vollzug der Trauung im öffentlichen Gottesdienste nachträglich verkündigt werden.

## § 2.

In Art. II. Abs. 1. ist statt des Citats (§ 87 des Staatsgesetzes vom 21. Dez. 1869) zu setzen:

(Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, § 67).

Über den dritten Gegenstand der Tagesordnung berichtet der Abgeordnete Grether nämlich über den im Anhang Nr. 5 abgedruckten Gesetzentwurf, „die Verfassung der vereinigten evang. prot. Kirche des Großherzogtums Baden betr.“

Nach einem Vortrag des Berichterstatters und nachdem zur allgemeinen Diskussion niemand das Wort ergriffen hatte, wurden

Artikel 1 und 2

ohne Diskussion angenommen.

Zu Artikel 3

stellt der Abgeordnete Laur den Antrag:

An Stelle des ersten Satzes des Artikels 3 zu setzen:

„In der gewählten Kirchengemeinde-Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl der Mitglieder erforderlich, aus denen die Kirchengemeinde-Versammlung zu bestehen hat.“

Gegen diesen Antrag sprechen der Abgeordnete Schmidt-Karlsruhe, Oberkirchenrat Bujard und der Berichterstatter, worauf der Antrag Laur abgelehnt, Artikel 3 des Entwurfs aber angenommen wird.

Die Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden sodann ebenfalls ohne Diskussion, und zuletzt das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt als weiterer Gegenstand der Tagesordnung der im Anhang Nr. 6 abgedruckte Gesetzentwurf

„Die Abänderung der Wahlordnung betr.“, worüber der Abgeordnete Grether ebenfalls Berichterstatter ist. Er bemerkt, daß der Entwurf nur bezwecke, Lücken und Mängel der Wahlordnung, die sich im Laufe der Zeit ergeben hätten, zu beseitigen.

Der Präsident eröffnet hierauf die allgemeine Diskussion.

Oberkirchenrat Bujard weist darauf hin, daß über das Maaß des absolut Notwendigen im Entwurf nicht hinaus gegangen worden sei.

In die Spezialberatung eintretend, bemerkt der Berichterstatter, daß

§ 1

sich auf die Führung der Listen der Stimmberechtigten beziehe, damit darin der Ausschluß vom Stimmrecht nicht einfach durch Strich, sondern durch eine besondere Eröffnung kenntlich gemacht werde.

Ohne Diskussion angenommen.

Ebenso § 2.

Zu § 7

spricht der Abgeordnete Bähr den Wunsch aus, daß bei der künftig auszugebenden Instruktion an die Wahlkommission auf § 7 möchte Rücksicht genommen werden, was Oberkirchenrat Bujard als selbstverständlich zusagt. Im übrigen wird dieser § ohne Änderung angenommen.

Eine Änderung beantragt der Berichterstatter zu § 16 dahin:

„Satz 1 soll unverändert bleiben, vom zweiten Satz an soll es heißen: Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind.“



Nach kurzen Bemerkungen des Oberkirchenrats Bujard und des Abgeordneten v. Stöffer wird § 16 in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu § 17

beantragt der Abgeordnete Laur, den zweiten Satz zu streichen, was aber von der Synode abgelehnt wird, die vielmehr den Paragraph unverändert in der Fassung der Kommission annimmt.

Die §§ 18 und 29

ebenso.

Der Berichterstatter bemerkt zu § 28, daß nach diesem § die für die Wahl zur Kirchengemeinde-Versammlung nach § 16 geltenden Bestimmungen auch für die Wahl zum Kirchengemeinderat in Anwendung kommen sollen. Er beantragt namens der Kommission folgende Fassung:

„Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Protokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben. Für die Behandlung der Wahlzettel gelten die Bestimmungen des § 16.“

Der § wird in dieser Fassung angenommen.

Endlich wird § 30

und darauf der ganze Gesetzentwurf mit den gutgeheißenen Abänderungen der Kommission einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Grether bittet hierauf namens der Verfassungskommission die Kirchenregierung um eine neue Herausgabe einer Sammlung kirchlicher Gesetze, da die bisherige veraltet sei. Er wird darin durch den Synodalen Ahles unterstützt, welcher letzterer noch den Wunsch ausdrückt, es möchten vorerst von der abgeänderten Verfassung nebst Wahlordnung soviel Abdrücke veranstaltet werden, als jedes Kirchengemeinderatskollegium Mitglieder zähle, damit alsbald nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der vorgenommenen Abänderungen, nötigenfalls auf Kosten der kirchlichen Ortsfonds, jedes Mitglied

der einzelnen Kirchengemeinderäte ein Exemplar der Verfassung erhalten könne.

Oberkirchenrat Bujard sagt die Herausgabe einer neuen Sammlung kirchlicher Gesetze, zu der schon verschiedene Vorarbeiten gemacht seien, zu, hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für ein solches Unternehmen nicht für günstig, da neue Veränderungen in der kirchlichen Gesetzgebung in Aussicht seien. Zur Befriedigung des notwendigsten Bedürfnisses dürfte es genügen, wie vor Jahren ein Register sämtlicher kirchlicher Gesetze und Verordnungen, die noch gültig sind, herauszugeben und den Geistlichen in die Hand zu geben.

Präsident D. v. Stösser spricht sich gegenüber dem von Ahles geäußerten Wunsche entgegenkommend aus.

Nachdem noch sowohl der Präsident der General-synode als der Präsident des Oberkirchenrats gebeten, etwaige Anträge aus dem hohen Hause stets schriftlich zu übergeben, und Prälat D. Doll die Grüße Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin an die Synode übermittelt hatte, wird die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 25. Juni festgesetzt und die Sitzung mit Gebet geschlossen.